

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

Jahrgang 1987	Ausgegeben am 23. Juni 1987	93. Stück
----------------------	------------------------------------	------------------

240. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Lackierer

240. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22. Mai 1987, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Lackierer erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 wird – bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales – verordnet:

Artikel I

Für den Lehrberuf Lackierer werden folgende Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Berufsbild

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte und Arbeitsbehelfe		
2.	–	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Maschinen	
3.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
4.	Kenntnis der fachgerechten Entsorgung der Werk- und Hilfsstoffe und der Altmaterialien		
5.	–	Zubereiten der Werkstoffe	
6.	–	–	Ansetzen der Farben nach Muster, Mischen
7.	Reinigen, Schleifen, Entfernen vorhandener Anstriche	Entfernen vorhandener Anstriche, Entrosten, Imprägnieren, Neutralisieren	Imprägnieren, Neutralisieren, Abbeizen, einfache Isolierarbeiten
8.	–	Phosphatieren, Grundieren	
9.	Auftragen von Füllmaterial von Hand (Spachteln, Kitten), Glätten, Schleifen		
10.	–	–	Aufbringen von Füllmaterial mittels Spritzen, Schleifen
11.	Auftragen von Grundmaterialien	Auftragen von Grund- und Deckmaterialien in verschiedenen Techniken (wie Streichen, Spritzen, Tauchen und Fluten)	
12.	–	–	Beschneiden
13.	–	–	Lackieren von Hand und mit Spritzpistole
14.	–	–	Fertiglackieren
15.	–	Lackschleifen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
16.	Polieren von Hand		
17.	–	Polieren mit Maschine	
18.	–	–	Ausbessern
19.	–	Kenntnis der Trocknung	
20.	–	Aufbringen von Kunststoffen in verschiedenen Techniken (wie Tauch- und Spritzverfahren)	
21.	–	Zeichnen und Schneiden von Schablonen nach Vorlage, Anfertigen von Schablonen und Pausen	
22.	–	Anfertigen von Lackierungen nach Schablonen und Pausen, Zeichnen und Malen einfacher Schmuckformen	
23.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
24.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
25.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

2. Verhältniszahlen

A. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes
(fachlich einschlägig ausgebildete Personen – Lehrlinge)

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge
 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge
 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge
 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 5 Lehrlinge
 ab 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
 für je 3 Personen..... 1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

B. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes

(Ausbilder – Lehrlinge)

Auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

2. Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Lackierer, Verordnung BGBl. Nr. 190/1971 (Anlage 9), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976 (Art. I Z 2) und BGBl. Nr. 291/1979 (Art. I Z 7) treten – unbeschadet der Bestimmung der Z 3 – mit Ablauf des 30. Juni 1987 außer Kraft.

3. Lehrlinge, die am 30. Juni 1987 im Lehrberuf Lackierer im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach den Bestimmungen des Berufsbildes der in Z 2 zitierten Verordnung auszubilden.

Graf